



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2506

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0326/DK

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242506.DE

1. MSG 103 IND 2024 0326 DK DE 18-12-2024 18-09-2024 SE COMMS 5.2 18-12-2024

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet, Regeringskansliet

4. 2024/0326/DK - S00S - Gesundheit, medizinische Geräte

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Das Verbot des Inverkehrbringens einer Reihe aromatisierter Tabakersatzstoffe ist eine einschneidende Maßnahme, die den freien Verkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts behindert. Damit ein Verbot nicht mit den Bestimmungen des Vertrags unvereinbar ist, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel steht. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit haben andere Mitgliedstaaten, darunter Schweden, weniger strenge Maßnahmen wie Altersgrenzen, Vermarktungsbeschränkungen sowie verschiedene Arten von Kennzeichnungsanforderungen und gesundheitsbezogenen Warnhinweisen eingeführt. Hat Dänemark vor diesem Hintergrund geprüft, ob es weniger einschneidende Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht und gleichzeitig der freie Verkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts gewahrt werden könnte?

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu